

Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend das Vollziehungsreglement über Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 29. Januar 1886.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß mehrere Bestimmungen des Vollziehungsreglements vom 6. Februar 1880 (Amtl. Samml. n. F., Bd. V, S. 10) mit der inzwischen in Kraft getretenen internationalen Phylloxeraübereinkunft vom 3. November 1881 (A. S. n. F. VI, 228) in Widerspruch stehen, und daß Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884, betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund (A. S. n. F. VII, 605), den Bundesrath beauftragt, die Bedingungen festzustellen, unter denen die Kantone, welche sich genöthigt sehen, Maßnahmen gegen die Reblaus zu treffen, vom Bunde Entschädigungen beanspruchen können, haben wir das eingangs erwähnte Reglement einer Revision unterworfen und unter heutigem Datum ein neues Reglement aufgestellt, welches alle die- einigen Modifikationen enthält, die durch die internationale Phylloxerakonvention bedingt sind. Es ist dadurch für die kantonalen, mit der Vollziehung der phylloxerapolizeilichen Vorschriften beauftragten Organe die Erleichterung geschaffen, daß sie in Zukunft nicht mehr unseren Erlaß und den Staatsvertrag zu konsultiren haben, um zu erfahren, was in einem gegebenen Falle zu thun ist, sondern einzig und allein das neue Reglement. Nur für gewisse

Verhältnisse des Grenzverkehrs gelten Vorschriften, die, weil sie nicht allgemeiner Natur sind, in dem Reglemente keine Aufnahme gefunden haben, jedoch in den Artikeln 9 und 16 angezogen sind. Es sind dies:

- 1) die Bundesrathsbeschlüsse vom 8. und 26. Februar 1884, betreffend die Ausfuhr von landwirthschaftlichen Produkten nach den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. VII, 352);
- 2) der Bundesrathsbeschluß vom 21. April 1885, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und den zollfreien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex (A. S. n. F. VIII, 61);
- 3) der Bundesrathsbeschluß vom 25. September 1884, betreffend den Verkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und Deutschland (A. S. n. F. VII, 547), und
- 4) der Bundesrathsbeschluß vom 20. Oktober 1885, betreffend den Verkehr mit Pflanzen zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden (A. S. n. F. VIII, 191).

Wie das Reglement vom 6. Februar 1880, so haben wir auch die Bestimmungen, welche in unserem an sämtliche Kantonsregierungen unter dem gleichen Datum gerichteten Kreisschreiben enthalten sind (Bundesblatt 1880, I, 348 u. ff.), einer Revision unterzogen. In jenem Kreisschreiben haben wir, in Ausführung vom Artikel 4 des nunmehr aufgehobenen Reglementes, den Umfang der von der Reblaus heimgesuchten Zonen in den Kantonen Neuenburg und Genf, den einzigen, in denen damals und auch bis heute noch der Schädling aufgetreten ist, durch einen Umkreis von 1500 Metern, von den Grenzen der jüngsten anerkannten Angriffspunkte an gerechnet, bestimmt und die Grenzen der bloß verdächtigen Zone mit den Grenzen der Kantone Neuenburg und Genf zusammenfallen lassen. Aus der ersteren Zone durften weder die bloß verdächtigen Erzeugnisse, wie Obstbäume, Gesträuche und alle anderen mit der Rebe nicht verwandten Pflanzen, noch die im höchsten Grade gefährlichen Erzeugnisse und Geräthschaften des Weinbaues, nämlich: Wurzelreben, Rebenschößlinge, Rebholz, Reblätter und Rebenabgänge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinesetrauben und Trester, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebestecken, Dünger und Düngererde, ausgeführt werden, während aus den übrigen Theilen der beiden Kantone die Erzeugnisse der ersteren Art ausgeführt werden konnten.

Die Bestimmungen der internationalen Phylloxerakonvention vom 3. November 1881 gestatten nunmehr, die Abgrenzung, von der im Artikel 7 des neuen Reglementes die Rede ist, einfacher zu gestalten. Diese Konvention gestattet nämlich, im Gegensatze zu derjenigen vom 17. September 1878, den Verkehr in mit der Rebe nicht verwandten Pflanzen, ob dieselben aus einer von der Reblaus heimgesuchten oder von derselben verschonten Gegend kommen, vorausgesetzt nur,

- 1) daß das Grundstück, auf welchem sie gewachsen, von jedem Rebstock wenigstens 20 Meter entfernt oder von den Wurzeln eines solchen durch ein von der kompetenten Behörde für genügend erachtetes Hinderniß getrennt sei;
- 2) daß dieses Grundstück selbst keinen Rebstock enthalte;
- 3) daß auf demselben keine Rebstöcke abgelagert seien;
- 4) daß, wenn mit der Reblaus behaftete Reben sich in demselben befunden haben, die Ausrodung der Wurzeln, wiederholte Desinfektionen und während drei Jahren Untersuchungen stattgefunden haben, die eine vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen.

Es folgt hieraus, daß die Ausfuhr von mit der Rebe nicht verwandten Pflanzen aus den Kantonen Neuenburg und Genf keinem anderen Regime zu unterworfen ist, als die Ausfuhr solcher Pflanzen aus anderen Kantonen.

In Ausführung von Artikel 7 des neuen Reglements haben wir beschlossen, es sollen die Grenzen der von der Reblaus heimgesuchten Bodenflächen mit den Grenzen der Gemeinden zusammen fallen, auf deren Gebiet der Schädling aufgetreten ist; d. h. tritt die Reblaus in dem Weinberge einer Gemeinde auf, so soll das ganze Territorium der Gemeinde als infiziert gelten; als Grenzen des wegen der Nähe von Ansteckungsherden als verdächtig erscheinenden Gebietes sollen die Grenzen der Kantone betrachtet werden, in welchen die Landplage aufgetreten ist.

Demgemäß dürfen weder aus den Kantonen Neuenburg und Genf nach anderen Kantonen, oder nach den der internationalen Phylloxerakonvention beigetretenen Staaten, noch aus den infizierten Gemeinden jener beiden Kantone nach anderen Gemeinden desselben Kantons: Rebenpflänzlinge, Rebholz, Rebstöcke, Rebblätter und Rebenabgänge, nicht gekelterte Weinlesetrauben und Trester, schon gebrauchte Schutzpfähle und Rebstecken, Kompost und Düngererde ausgeführt werden. Im Interesse des Grenzverkehrs ist indessen unser Landwirtschaftsdepartement ermächtigt, Bewilligungen zu ertheilen, welche von diesem Ausfuhrverbote abweichen.

Nachdem wir dergestalt die eidgenössischen Vorschriften mit der mehrgenannten Konvention in Einklang gebracht haben, bitten wir Sie, nun auch Ihrerseits dafür besorgt sein zu wollen, daß die von den kompetenten Behörden Ihres Kantons zum Schutz gegen das Eindringen und die Verbreitung der Reblaus erlassenen Gesetze und Verordnungen von heute an nur insofern zur Anwendung gelangen, als dieselben mit den Bestimmungen unsers Reglements nicht in Widerspruch stehen, und daß an jenen Gesetzen und Verordnungen diejenigen Modifikationen vorgenommen werden, welche durch das Inkrafttreten des neuen Reglements geboten erscheinen.

Schließlich machen wir Sie noch speziell auf die Bestimmungen des ersten Abschnittes und auf Artikel 24 des Reglements aufmerksam, deren Vollziehung größtentheils den Kantonen obliegt oder von ihnen überwacht werden soll, und laden Sie ein, unserem Landwirthschaftsdepartement mitzutheilen, welche Behörde Ihres Kantons die Anzeige der Uebertretungen, von denen im Artikel 24 des Reglements die Rede ist, entgegenzunehmen kompetent sei.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. Januar 1886.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Ringier.



**Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände,
betreffend das Vollziehungsreglement über Vorkehrungen gegen die Reblaus. (Vom 29.
Januar 1886.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1886
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1886
Date	
Data	
Seite	166-169
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.